



**Investment & Actuarial Consulting,  
Controlling and Research.**



**[www.ppcmetrics.ch](http://www.ppcmetrics.ch)**



## Investment Consulting

# Volksinitiative «Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten»

Auswirkungen auf institutionelle Anleger

### PPCmetrics AG

Dr. Luzius Neubert, CFA, Partner  
Silvia Rudigier, Managing Consultant

Zürich, November 2020

# Ausgangslage

---

- Die eidgenössische Volksinitiative «Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten» wurde vom Initiativkomitee «**Gruppe für eine Schweiz ohne Armee**» (**GSoA**) am **21.06.2018** bei der Bundeskanzlei eingereicht. Sie ist am 18.07.2018 mit 104'612 gültigen Unterschriften zustande gekommen.
- Am **29.11.2020** werden die Schweizer Stimmberechtigten über die Volksinitiative abstimmen.
- Die Präsentation zeigt potenzielle Auswirkungen für institutionelle Anleger.

# Ziele der Initiative

---

- Die Volksinitiative zielt darauf ab, die Bundesverfassung so anzupassen, dass Investitionen in die Rüstungsindustrie verhindert werden. Die wichtigsten **For-derungen** sind:
  1. **Verbot der Finanzierung** von **Kriegsmaterialproduzenten**.
  2. **Einsatz des Bundes auf nationaler und internationaler Ebene**, dass für Banken und Versicherungen entsprechende Bedingungen gelten.
- Im Anhang finden Sie den detaillierten Initiativtext.

# Wer ist betroffen?

---

- Gemäss Initiativtext sind folgende institutionelle Anleger mit Sitz in der Schweiz direkt **betroffen (Art. 107a Abs. 1 E-BV)**:
  - **«Schweizerische Nationalbank»**
  - **«Stiftungen»**
    - Gemeinnützige und nicht-gemeinnützige Stiftungen
  - **«Einrichtungen der staatlichen und beruflichen Vorsorge»**
    - Einrichtungen der 1. Säule  
(zum Beispiel AHV-Ausgleichsfonds (compenswiss))
    - Einrichtungen der 2. Säule  
(u.a. öffentlich- und privatrechtliche Pensionskassen, Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, patronale Personalvorsorgeeinrichtungen)
- **Nur indirekt oder nicht (Art. 107a Abs. 4 E-BV) betroffen** sind somit in der Regel die folgenden Anleger:
  - Banken
  - Kranken-, Unfall- und Sachversicherungen
  - Gemeinnützige und nicht-gemeinnützige Vereine ausserhalb des Vorsorgebereichs

# Was gilt als «Finanzierung»?

---

- Gemäss Initiativtext gelten folgende Investitionen als **Finanzierung**:
  - a. *«die Gewährung von Krediten, Darlehen und Schenkungen oder vergleichbaren finanziellen Vorteilen an Kriegsmaterialproduzenten;*
  - b. *die Beteiligung an Kriegsmaterialproduzenten und der Erwerb von Wertschriften, die durch Kriegsmaterialproduzenten ausgegeben werden;*
  - c. *der Erwerb von Anteilen an Finanzprodukten, wie kollektiven Kapitalanlagen oder strukturierten Produkten, wenn diese Finanzprodukte Anlageprodukte im Sinne von Buchstabe b enthalten.»*
- ▶ Demzufolge gelten **jegliche Anlagen** (Kredite, Darlehen, Obligationen, Aktien etc.) sowohl in Form von Direktanlagen, in Form von Kollektivanlagen (Fonds) oder strukturierten Produkten als **Finanzierung**.
- ▶ Gemäss Botschaft des Bundesrates zählen dazu auch Derivate.
- ▶ Was letztlich jedoch alles unter «**Finanzierung**» fällt, wird sich in der Umsetzung durch das Parlament erweisen.

Quelle: <https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis474t.html>

# Wer ist «Kriegsmaterialproduzent»? (1)

---

- Gemäss Initiativtext gelten folgende Firmen als **Kriegsmaterialproduzenten**:
  - «Unternehmen, die mehr als fünf Prozent ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von **Kriegsmaterial** erzielen. Davon ausgenommen sind Geräte zur humanitären Entminung sowie Jagd- und Sportwaffen und deren zugehörige Munition.»
- Für die Definition verweisen die Initianten auf das **Kriegsmaterialgesetz** (Art. 5):
  - «Waffen, Waffensysteme, Munition sowie militärische Sprengmittel; Ausrüstungsgegenstände, die spezifisch für den Kampfeinsatz oder für die Gefechtsführung konzipiert oder abgeändert worden sind und die in der Regel für zivile Zwecke nicht verwendet werden. Als Kriegsmaterial gelten zudem Einzelteile und Baugruppen, auch teilweise bearbeitete, sofern erkennbar ist, dass diese Teile in derselben Ausführung nicht auch für zivile Zwecke verwendbar sind.»
- Weiter verweisen sie auf **den Anhang zur Kriegsmaterialverordnung**, welcher im Detail regelt, wer als Kriegsmaterialproduzent gilt.  
(<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19980112/index.html#app1ahref0>)

Quelle: <https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis474t.html> und <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19960753/index.html>

## Wer ist «Kriegsmaterialproduzent»? (2)

---

- ▶ Die Anzahl der betroffenen Firmen ist aktuell unklar und wird aufgrund der Umsatzschwelle von 5% über die Zeit variieren.
- ▶ Die betroffenen Firmen können grundsätzlich von Nachhaltigkeitsrating-Agenturen ermittelt werden. Diese Agenturen verwenden üblicherweise ihre eigenen Definitionen von Waffen oder Kriegsmaterial. Es wird sich zeigen, ob diese exakt die Angaben aus dem Schweizerischen Kriegsmaterialgesetz und der Verordnung zur Filterung verwenden könnten.
- ▶ Nicht bekannt ist zudem, ob es eine öffentliche Liste, bspw. durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), geben würde.



# Ab wann gelten die Bestimmungen?

---

- Gemäss Initiativtext sind folgende Übergangsbestimmungen vorgesehen:
  - *«Nach Annahme von Artikel 107a durch Volk und Stände dürfen **keine neuen Finanzierungen** gemäss Artikel 107a mehr getätigt werden.*
  - *Bestehende Finanzierungen müssen **innerhalb von vier Jahren** abgestossen werden.»*
  - *«Treten innerhalb von vier Jahren nach Annahme von Artikel 107a durch Volk und Stände die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg; diese gelten bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen.»*
- ▶ Streng genommen lässt dies darauf schliessen, dass ab dem Zeitpunkt der Annahme der Volksinitiative, keine vorsätzlichen Zukäufe (**«Finanzierungen»**) von Kriegsmaterialproduzenten mehr erfolgen sollen. Dies könnte auch Rebalancing-Entscheide und Vergabe von neuen Mandaten betreffen.
- ▶ Ziel der Initiative seien gemäss Initianten jedoch nicht unmittelbare, überstürzte Handlungen nach Annahme der Initiative, sondern eine gute Umsetzung, die mit der nötigen Sorgfalt geplant werden kann.

Quelle: <https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis474t.html>

# Umfrage bei Vermögensverwaltern

---

- PPCmetrics hat verschiedene Vermögensverwalter zur Umsetzung der Initiative befragt und diese haben sich dazu wie folgt geäußert:
  - In einem typischen Portfolio mit weltweiten Aktien (MSCI World Index) wird davon ausgegangen, dass rund 1.00 - 2.25% der Unternehmen (nach Marktkapitalisierung) betroffen wären.
  - Die Vermögensverwalter betrachten eine offizielle und verbindliche Ausschlussliste als zentral, da ansonsten ein grosser Interpretationsspielraum und als Folge ein hohes Risiko einer zukünftigen Gesetzesübertretung bestehe.
  - Bei passiv verwalteten Portfolios müsste entweder die Benchmark angepasst oder der Spielraum für Abweichungen (Tracking Error) erhöht werden. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass massgeschneiderte Benchmarks teurer seien als Standardindizes.
  - Die genauen Auswirkungen der Initiative auf den Einsatz von Derivaten wären zu klären.

# Fazit und Empfehlung

---

- Wird die Volksinitiative angenommen, hat dies direkte Auswirkungen auf die auf S. 4 genannten institutionellen Anleger.
- Bei Annahme empfehlen wir folgendes Vorgehen:
  1. **Bestandsaufnahme:** Befragung der mandatierten Vermögensverwalter (inkl. Verwalter von Kollektivanlagen) hinsichtlich der Konformität mit der Initiative und allfälligem Handlungsbedarf. Eine solche Befragung empfiehlt sich auch bei anstehenden Mandatsausschreibungen.
  2. **Beschluss allfälliger Massnahmen:** Besprechung der Bestandsaufnahme im zuständigen Gremium und Festlegung des weiteren Vorgehens.
  3. **Beobachtung gesetzliche Umsetzung:** Nach Vorliegen eines konkreten Gesetzesartikels sind allenfalls weitergehende Massnahmen zu treffen.

## **Anhang: Text der Volksinitiative**

# Initiativtext: Änderung der Bundesverfassung (1)

---

Die Bundesverfassung<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

## **Art. 107a Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten**

- 1 Der Schweizerischen Nationalbank, Stiftungen sowie Einrichtungen der staatlichen und beruflichen Vorsorge ist die Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten untersagt.
- 2 Als Kriegsmaterialproduzenten gelten Unternehmen, die mehr als fünf Prozent ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von Kriegsmaterial erzielen. Davon ausgenommen sind Geräte zur humanitären Entminung sowie Jagd- und Sportwaffen und deren zugehörige Munition.
- 3 Als Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten gelten:
  - a. die Gewährung von Krediten, Darlehen und Schenkungen oder vergleichbaren finanziellen Vorteilen an Kriegsmaterialproduzenten;
  - b. die Beteiligung an Kriegsmaterialproduzenten und der Erwerb von Wertschriften, die durch Kriegsmaterialproduzenten ausgegeben werden;
  - c. der Erwerb von Anteilen an Finanzprodukten, wie kollektiven Kapitalanlagen oder strukturierten Produkten, wenn diese Finanzprodukte Anlageprodukte im Sinne von Buchstabe b enthalten.
- 4 Der Bund setzt sich auf nationaler und internationaler Ebene dafür ein, dass für Banken und Versicherungen entsprechende Bedingungen gelten.

---

<sup>1</sup> SR 101

Quelle: <https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis474t.html>

# Initiativtext: Änderung der Bundesverfassung (2)

---

## *Art. 197 Ziff. 12<sup>2</sup>*

### *12. Übergangsbestimmung zu Art. 107a (Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten)*

- <sup>1</sup> Treten innerhalb von vier Jahren nach Annahme von Artikel 107a durch Volk und Stände die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg; diese gelten bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen.
- <sup>2</sup> Nach Annahme von Artikel 107a durch Volk und Stände dürfen keine neuen Finanzierungen gemäss Artikel 107a mehr getätigt werden. Bestehende Finanzierungen müssen innerhalb von vier Jahren abgestossen werden.

---

<sup>2</sup> Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Quelle: <https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis474t.html>

# Kontakt

---



Investment & Actuarial Consulting,  
Controlling and Research

**PPCmetrics AG**  
Badenerstrasse 6  
Postfach  
CH-8021 Zürich

Telefon +41 44 204 31 11  
E-Mail [zurich@ppcmetrics.ch](mailto:zurich@ppcmetrics.ch)

**PPCmetrics SA**  
23, route de St-Cergue  
CH-1260 Nyon

Telefon +41 22 704 03 11  
E-Mail [nyon@ppcmetrics.ch](mailto:nyon@ppcmetrics.ch)

Website [www.ppcmeters.ch](http://www.ppcmeters.ch)  
Social Media   

PPCmetrics ([www.ppcmeters.ch](http://www.ppcmeters.ch)) ist ein führender Schweizer Investment Consultant, Investment Controller, strategischer Anlageberater und Pensionskassenexperte. Unsere Kunden sind institutionelle Investoren (beispielsweise vom Typ Pensionskasse, Vorsorgeeinrichtung, Personalvorsorgestiftung, Versorgungswerk, Versicherung, Krankenversicherung, Stiftung, NPO und Treasury-Abteilung) und Privatanleger (beispielsweise Privatkunden, Family Offices, Familienstiftungen oder UHNWI - Ultra High Net Worth Individuals). Unsere Dienstleistungen umfassen das Investment Consulting und die Anlageberatung sowie die Definition einer Anlagestrategie (Asset Liability Management - ALM), die Portfolioanalyse, die Asset Allocation, die Entwicklung eines Anlagereglements, die juristische Beratung (Legal Consulting), die Auswahl von Vermögensverwaltern (Asset Manager Selection), die Durchführung öffentlicher Ausschreibungen, das Investment Controlling, die aktuarielle und versicherungstechnische Beratung und die Tätigkeit als Pensionskassenexperte.

Jährlich publizieren wir mehr als 40 Fachartikel zu unterschiedlichen Fragestellungen.

Unsere Fachleute teilen ihr Wissen und ihre Meinungen mit der Öffentlichkeit.

Erleben Sie uns live an den diversen Tagungen, die wir mehrmals jährlich organisieren.

PPCmetrics AG  
Investment & Actuarial Consulting,  
Controlling and Research. **Mehr**

